

Mietbedingungen für GWWPRO Baufahr- und Bodenplatten

1. Geltung

Für Mietgeschäfte gelten die nachfolgenden Bestimmungen und - sowie ergänzend die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Mietzweck

Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Der sachgemäße Einsatz des Mietgutes obliegt ausschließlich dem Mieter.

3. Zahlungskonditionen und Fälligkeit

Die Miete wird nach der Dauer der Mietzeit berechnet zuzüglich der ggf. vom Vermieter zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer und An- und Abtransport.

Die Zahlung wird zur einen Hälfte bei Auftrag, und zur anderen Hälfte bei Lieferung durch bankbestätigte Überweisung bzw. durch Übergabe/Zustellung eines bankbestätigten Schecks fällig.

Der Wunsch des Mieters, die Rechnung auf den Namen eines Dritten auszustellen, enthebt ihn nicht von der Haftung für den Rechnungsbetrag.

4. Besondere Verpflichtungen des Mieters

a) Er stellt für das angemietete Material einen geeigneten Ablade-, Lager- und Abstellplatz in der Nähe der Verwendungsstelle, für den Vermieter kostenfrei, zur Verfügung.

b) Die Bau(fahr)Platten sind, wenn sauber geliefert, gereinigt zurückzugeben, ansonsten erklärt sich der Mieter hiermit einverstanden mit der Nachzahlung von € 3,- pro zu reinigende Platte. Besenrein gelieferte Platten dagegen können auch wieder besenrein eingeliefert werden, sonst sind € 2,- fuer Reinigung nachzahlbar.

c) Er hat sicherzustellen, dass der Zugang zum Verlegeort geeignet, freigehalten und ausreichend groß ist. Er hat, wenn dies erforderlich wird, die Zustimmung von betroffenen dritten Grundstückseigentümer zum Befahren und ggf. Benutzen der Zufahrtswege und zur Verlegung der Fahrplatten sowie eventuelle behördliche oder gesetzlich vorgeschriebene Einwilligungen einzuholen.

d) Im Rahmen seiner Koordinations- und Kooperationspflicht hat er dafür zu sorgen, daß zum Zeitpunkt der Verlegung zumindest ein entscheidungsbefugter Bevollmächtigter am Verlegungsort anwesend ist.

e) Im Rahmen seiner Überwachungspflicht hat er dafür zu sorgen, dass die Platten nicht mit Fahrzeugen, die eine Einzelradlast von mehr als 3,5 t überschreiten, befahren werden und im übrigen die Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 10 KM/h gewährleistet wird.

f) Der Mieter leistet Gewähr dafür, dass der Mietgegenstand sachgerecht und sorgfältig behandelt wird und nur im Sinne des festgelegten Zweckes verwendet wird.

g) Für die Erfüllung aller Verkehrssicherheitspflichten ist der Mieter allein verantwortlich.

h.) Mieter verpflichtet sich den Fahrer des abholenden LKW jeweils die geladene Plattenzahl vor Ort schriftlich bestaetigen zu lassen, sowie den einwandfreien Zustand dieser Platten. Beschädigte oder fehlende Platten werden dem Mieter zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

5. Haftung des Mieters!

Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn sie durch Dritte und ohne sein Verschulden verursacht wurden. Die Haftung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache bzw. Anlieferung am Verlegungsort und endet mit der Rückgabe an bzw. Abholung durch den Vermieter. Nicht zurückgegebenes bzw. beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Erleiden Dritte Personen- oder Sachschäden z.B. beim Versand, Transport durch Mieter, oder durch Verlegung, richtet sich die Haftung jeder Partei nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist Sache des Mieters, abzuklären, ob die Verwendung des Mietgutes Drittschäden verursacht.

Die Haftung für Drittschäden jeglicher Art (z.B. am Unterboden von PKW/LKW) sowie die Haftung für Personenschäden durch Unfälle oder andere Ereignisse im Zusammenhang mit dem Mietgut werden vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist Sache des Mieters hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder andere Vorkehrungen zu treffen, um solche Risiken abzufangen.

6. Bestelltes Mietgut / Nachbestellung

Für bestelltes und reserviertes Mietgut, daß vom Mieter nicht abgenommen wird, ist der volle Mietpreis zu zahlen. Evtl. Aufwendungen des Vermieters darüber hinaus sind vom Mieter zu erstatten. Der Auftragnehmer kann dem Kunden anstelle der bestellten Mietsachen gleichwertige oder bessere Ersatzstücke liefern. Irgendwelche Ansprüche können aus derartigen Ersatzlieferungen nicht hergeleitet werden.

Alle Nachbestellungen und Änderungen gegenüber dem vom Vermieter bestätigten Auftragsumfang die bis 3 Tage vor Beginn des Mietbeginns eingehen, werden schriftlich bestätigt. Als Auftragsbestätigung hierfür gilt auch die Rechnung.

7. Mängelrügen

Spezifizierte Mängelrügen müssen spätestens bei Übergabe, sofort nach Verlegung der Mietsache persönlich und schriftlich vorgebracht werden, damit der Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachbesserung, bzw. der Ersatz- oder Nachlieferung hat. Spätestens mit Beginn der Benutzung gilt die Mietsache als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

Beanstandungen gleichgültig ob in mündlicher oder schriftlicher Form, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden nicht anerkannt und berechtigen insbesondere nicht zur ganzen oder teilweisen Verweigerung der Leistungspflicht des Mieters.

8. Kündigung des Vertrages

Zur fristlosen Kündigung des Vertrages ist der Vermieter berechtigt, wenn:

a) der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

b) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters Bau(fahr)Platten an einen anderen Ort verbringt oder zu einem anderen Zweck verwendet, als vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen oder Teile der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Arnheim.